

Amtliche Abkürzung: FwLAPVO M-V
Ausfertigungsdatum: 08.01.2019
Gültig ab: 19.01.2019
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 13
Gliederungs-Nr: 2030-11-23

Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der
Fachrichtung Feuerwehrdienst in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrlaufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - FwLAPVO M-V)
Vom 8. Januar 2019

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.09.2020 bis 31.08.2025

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Verordnung vom 20. August 2020 (GV-
OBl. M-V S. 839)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehrdienst in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Ausbil- dungs- und Prüfungsverordnung - FwLAPVO M-V) vom 8. Januar 2019	19.01.2019
Eingangsformel	19.01.2019
Inhaltsverzeichnis	19.01.2019
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen	19.01.2019
§ 1 - Geltungsbereich	19.01.2019
§ 2 - Laufbahnen, Vorbereitungsdienst, Amtsbezeichnungen	19.01.2019
§ 3 - Höchstaltersgrenzen	19.01.2019
Abschnitt 2 - Gemeinsame Vorschriften	19.01.2019
§ 4 - Einstellung in den Vorbereitungsdienst	19.01.2019
§ 5 - Berufsqualifizierender Abschluss	19.01.2019
Abschnitt 3 - Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahn- gruppe 1	19.01.2019
Unterabschnitt 1 - Ausbildungsgrundsätze	19.01.2019
§ 6 - Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1	19.01.2019
§ 7 - Ziel der Ausbildung	19.01.2019
§ 8 - Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen	19.01.2019
§ 9 - Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte	19.01.2019

Titel	Gültig ab
§ 10 - Urlaub	19.01.2019
§ 11 - Ausbildungsgang, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter	19.01.2019
§ 12 - Prüfungsamt, Prüfungskommission	19.01.2019
§ 13 - Leistungsnachweise	19.01.2019
§ 14 - Bewertung der Leistungen	19.01.2019
Unterabschnitt 2 - Berufspraktische Ausbildung	19.01.2019
§ 15 - Ziel, Inhalt und Ablauf	19.01.2019
§ 16 - Befähigungsberichte	19.01.2019
Unterabschnitt 3 - Fachtheoretische Ausbildung und Abschlussprüfung	19.01.2019
§ 17 - Grundausbildung und Abschlusslehrgang	19.01.2019
§ 18 - Leistungsnachweise in der Grundausbildung	19.01.2019
§ 19 - Bestehen der Grundausbildung als Zwischenprüfung	19.01.2019
§ 20 - Grundsätze der Abschlussprüfung	19.01.2019
§ 21 - Schriftliche Abschlussprüfung	19.01.2019
§ 22 - Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung	19.01.2019
§ 23 - Bewertung der Prüfungsarbeiten	19.01.2019
§ 24 - Bestehen der schriftlichen Abschlussprüfung und Zulassung zur praktischen Abschlussprüfung	19.01.2019
§ 25 - Praktische Abschlussprüfung	19.01.2019
§ 26 - Bestehen der praktischen Abschlussprüfung und Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung	19.01.2019
§ 27 - Mündliche Abschlussprüfung	19.01.2019
§ 28 - Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung	19.01.2019
§ 29 - Erkrankung, Versäumnisse	19.01.2019
§ 30 - Folgen bei Unregelmäßigkeiten	19.01.2019
§ 31 - Wiederholung der Abschlussprüfung	19.01.2019
Unterabschnitt 4 - Laufbahnprüfung	19.01.2019
§ 32 - Ergebnis der Laufbahnprüfung	19.01.2019
§ 33 - Bestehen der Laufbahnprüfung	19.01.2019
§ 34 - Prüfungszeugnis	19.01.2019
§ 35 - Endgültiges Nichtbestehen der Laufbahnprüfung	19.01.2019
§ 36 - Prüfungsakten	19.01.2019

Titel	Gültig ab
§ 37 - Rücknahme der Prüfungsentscheidung	19.01.2019
Abschnitt 4 - Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2	19.01.2019
§ 38 - Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2	19.01.2019
§ 39 - Allgemeine Regelungen zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2	19.01.2019
§ 40 - Regulärer Aufstieg	19.01.2019
§ 41 - Vereinfachter Aufstieg	19.01.2019
Abschnitt 5 - Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt	19.01.2019
§ 42 - Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2	19.01.2019
§ 43 - Qualifizierung	01.09.2020 bis 31.08.2025
Abschnitt 6 - Schlussvorschriften	19.01.2019
§ 44 - Anlagen	19.01.2019
§ 45 - Übergangsregelungen	19.01.2019
§ 46 - Evaluierung	19.01.2019
§ 47 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.09.2020
Anlage 1	19.01.2019
Anlage 2	19.01.2019
Anlage 3	19.01.2019
Anlage 4	19.01.2019

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamten-gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Absatz 7 der All-gemeinen Laufbahnverordnung vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 565, S. 611), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. August 2016 (GVOBl. M-V S. 750) geändert worden ist, und des § 18a Absatz 6 Satz 1 des Landesbeamten-gesetzes verordnet das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnen, Vorbereitungsdienst, Amtsbezeichnungen
- § 3 Höchstaltersgrenzen

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

- § 4 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 5 Berufsqualifizierender Abschluss

Abschnitt 3 Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

Unterabschnitt 1 Ausbildungsgrundsätze

§ 6	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
§ 7	Ziel der Ausbildung
§ 8	Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
§ 9	Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte
§ 10	Urlaub
§ 11	Ausbildungsgang, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter
§ 12	Prüfungsamt, Prüfungskommission
§ 13	Leistungsnachweise
§ 14	Bewertung der Leistungen

Unterabschnitt 2

Berufspraktische Ausbildung

§ 15	Ziel, Inhalt und Ablauf
§ 16	Befähigungsberichte

Unterabschnitt 3 Fachtheoretische Ausbildung und Abschlussprüfung

§ 17	Grundausbildung und Abschlusslehrgang
§ 18	Leistungsnachweise in der Grundausbildung
§ 19	Bestehen der Grundausbildung als Zwischenprüfung
§ 20	Grundsätze der Abschlussprüfung
§ 21	Schriftliche Abschlussprüfung
§ 22	Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung
§ 23	Bewertung der Prüfungsarbeiten
§ 24	Bestehen der schriftlichen Abschlussprüfung und Zulassung zur praktischen Abschlussprüfung
§ 25	Praktische Abschlussprüfung
§ 26	Bestehen der praktischen Abschlussprüfung und Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung
§ 27	Mündliche Abschlussprüfung
§ 28	Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung
§ 29	Erkrankung, Versäumnisse
§ 30	Folgen bei Unregelmäßigkeiten
§ 31	Wiederholung der Abschlussprüfung

Unterabschnitt 4 Laufbahnprüfung

§ 32	Ergebnis der Laufbahnprüfung
§ 33	Bestehen der Laufbahnprüfung
§ 34	Prüfungszeugnis
§ 35	Endgültiges Nichtbestehen der Laufbahnprüfung
§ 36	Prüfungsakten
§ 37	Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Abschnitt 4 Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

§ 38	Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
§ 39	Allgemeine Regelungen zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2
§ 40	Regulärer Aufstieg

§ 41 Vereinfachter Aufstieg

Abschnitt 5 Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt

§ 42 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 43 Qualifizierung

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 44 Anlagen

§ 45 Übergangsregelungen

§ 46 Evaluierung

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst

1. des Landes (Landesbeamte),
2. der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände (Kommunalbeamte).

(2) Für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehrdienst gelten folgende von der Allgemeinen Laufbahnverordnung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Laufbahnen, Vorbereitungsdienst, Amtsbezeichnungen

(1) Die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehrdienst umfassen den Vorbereitungsdienst sowie alle Ämter dieser Laufbahnen.

(2) Für die Fachrichtung Feuerwehrdienst werden folgende Vorbereitungsdienste eingerichtet:

1. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1,
2. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,
3. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

(3) Die zu den Laufbahngruppen 1 und 2 der Fachrichtung Feuerwehrdienst gehörenden Ämter sowie die Einstiegsämter ergeben sich aus der Anlage 1 der Allgemeinen Laufbahnverordnung.

§ 3

Höchstaltersgrenzen

Bezüglich der Höchstaltersgrenzen gelten die Regelungen des § 18a Landesbeamtengesetz.

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

§ 4

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Bewerbungen um die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Einstellungsbehörde des Dienstherrn zu richten. Bewerbungen um Einstellung in den Dienst des Landes sind an das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Bewerbungen um eine Einstellung bei den in § 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen sind an deren Einstellungsbehörde zu richten. Der Entscheidung über die Einstellung gehen eine Stellenausschreibung und ein Auswahlverfahren voraus. Die Auswahl, einschließlich der Art und Weise des Auswahlverfahrens, bestimmt die Einstellungsbehörde.

(2) In den Feuerwehrdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist; dies erfordert insbesondere die nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen festzustellende Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen,
3. die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt und
4. das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze oder ein anderes mindestens gleichwertiges Schwimmabzeichen besitzt.

(3) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber mindestens folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. den Nachweis, § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erfüllen und
2. ein behördliches Führungszeugnis.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der zuständigen Behörde des Dienstherrn unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt.

§ 5

Berufsqualifizierender Abschluss

(1) Die oberste Dienstbehörde erkennt den Zugang zur Laufbahn auf Basis einer inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes und damit unmittelbar für die Laufbahn qualifizierenden Berufsausbildung beziehungsweise eines Studiums als Laufbahnbefähigung für folgende Fälle an:

1. für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber die Prüfung zur Werkfeuerwehrausbildung oder zum Werkfeuerwehrmann gemäß der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung bestanden haben,
2. für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss den Studiengang

- a) „Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering“ sowie den Grundlehrgang, Gruppenführerlehrgang und Zugführerlehrgang einer Berufsfeuerwehr,
- b) „Hazard Control“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg sowie den Grundlehrgang, Gruppenführerlehrgang und Zugführerlehrgang einer Berufsfeuerwehr oder
- c) „Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)“ mit feuerwehrtechnischer Zusatzausbildung an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

erfolgreich absolviert haben.

(2) Bei Kommunalbeamtinnen und -beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst bedarf die Anerkennung des berufsqualifizierenden Abschlusses der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die in § 3 sowie in § 4 Absatz 2 und 3 aufgeführten Einstellungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

Unterabschnitt 1

Ausbildungsgrundsätze

§ 6

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt,
2. am Einstellungstag das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit sich das Höchstalter nicht nach Absatz 2 erhöht,
3. eine für die Fachrichtung Feuerwehrdienst geeignete
 - a) Gesellenprüfung gemäß § 31 der Handwerksordnung oder
 - b) Abschlussprüfung im Sinne des § 37 des Berufsbildungsgesetzes oder
 - c) eine abgeschlossene Spezialausbildung, über deren Anerkennung die oberste Dienstbehörde entscheidet, nachweist.

(2) Schwerbehinderte und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellte behinderte Menschen können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hat sich die Einstellung

1. wegen der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. wegen der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern eingetragener Lebenspartner, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder

verzögert, so erhöht sich die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nummer 2 um die Zeit der Betreuung oder Pflege, höchstens jedoch um sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 um höchstens drei Jahre.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(4) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Brandmeisteranwärterin“ oder „Brandmeisteranwärter“.

§ 7

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern die Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie zur selbstständigen Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt befähigen. Zugleich dient die Ausbildung einer Persönlichkeitsbildung, die die Fähigkeit zur Einstellung auf die sich ständig wandelnden Arbeits- und Umweltbedingungen fördert und auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet.

§ 8

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde für Anwärterinnen und Anwärter der kommunalen Dienstherren ist das verwaltungsleitende Organ ihres Dienstherrn, für Anwärterinnen und Anwärter des Landes das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern mit der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Ausbildungsstellen sind die Einrichtungen der Berufsfeuerwehren des Landes, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und andere geeignete Ausbildungseinrichtungen.

(3) Die Entsendung zu den Ausbildungsstellen obliegt der zuständigen Ausbildungsbehörde. In den Ausbildungsstellen unterliegen die Anwärterinnen und Anwärter den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten.

§ 9

Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleitung. Sie muss mindestens die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehrdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Die Ausbildungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen

für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Dazu erstellt sie einen Ausbildungsplan und informiert sich regelmäßig über den Ablauf der Ausbildung.

(2) In den Ausbildungsstellen sind bei Bedarf Ausbildungsbeauftragte zu bestellen, die für die Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes verantwortlich sind. Sie müssen mindestens die Befähigung besitzen, die durch die Ausbildung erworben werden soll. Sie sollen dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Ausbildung zu gewährleisten und als Bindeglied zwischen den Anwärterinnen und Anwärtern, der Ausbildungsstelle und der Ausbildungsleitung tätig sein.

§ 10 Urlaub

Die Anwärterinnen und Anwärter sollen ihren Erholungsurlaub während der berufspraktischen Ausbildungszeiten nehmen. Die Ausbildungsbehörde kann den Zeitraum des Erholungsurlaubes festlegen. Während der fachtheoretischen Ausbildungszeiten und weiterer schulischer Abschnitte sind Dienstbefreiungen nur in Ausnahmefällen möglich und werden durch die Ausbildungsstellen gewährt.

§ 11 Ausbildungsgang, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

(1) Der Vorbereitungsdienst ist in der Regel wie folgt gegliedert:

1. Grundausbildung einschließlich Grundlehrgang (mindestens 12 Wochen)	6 Monate
2. berufspraktische Ausbildung, Einführung in den Feuerwehrdienst - Tages-/Schichtdienst -, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter und zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C	11 Monate
3. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern oder an einer vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Einrichtung	1 Monat
 Gesamtdauer der Ausbildung	 18 Monate

(2) Die Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erfolgt nach der Rettungssanitäterausbildungsverordnung.

(3) Anwärterinnen und Anwärter, die die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter, zur Rettungsassistentin beziehungsweise zum Rettungsassistenten oder zur Notfallsanitäterin beziehungsweise zum Notfallsanitäter bereits absolviert haben, werden für diesen Zeit-

raum berufspraktisch ausgebildet. Gleiches gilt bezüglich des Erwerbes der Fahrerlaubnis der Klasse C.

§ 12

Prüfungsamt, Prüfungskommission

(1) Prüfungsamt ist das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Das Prüfungsamt ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten einschließlich des Widerspruchsverfahrens. Die Leitung des Prüfungsamtes wird von der Leiterin oder dem Leiter der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen.

(3) Für die Abnahme der Abschlussprüfung beruft das Prüfungsamt eine Prüfungskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn des Feuerwehrdienstes ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn des Feuerwehrdienstes unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn des Feuerwehrdienstes der Laufbahngruppe 1, die oder der Führungsaufgaben wahrnimmt,
4. einem Mitglied des Lehrpersonals der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und
5. einem Mitglied der Personalvertretungen der Berufsfeuerwehren.

Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in ausreichender Anzahl für die Dauer von mindestens vier Jahren durch das Prüfungsamt berufen. Vorzeitige Abberufungen aus wichtigem Grund sind zulässig. Soweit ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann ein neues Mitglied für die restliche Berufungsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds nachberufen werden.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann an den Sitzungen der Prüfungskommission beratend teilnehmen.

(5) Bei der Auswahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für eine Prüfung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission an eine Reihenfolge nicht gebunden. Dritte können zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung herangezogen werden.

(6) Die Prüfungskommission führt das Dienstsiegel des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 13

Leistungsnachweise

Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen. Diese sind

1. Befähigungsberichte (§ 16),
2. schriftliche und praktische Leistungen während der Grundausbildung (§ 18 Absatz 1) und
3. schriftliche, praktische und mündliche Leistungen im Rahmen der Abschlussprüfung (§§ 20 bis 31).

§ 14

Bewertung der Leistungen

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

von 14 bis 15 Punkten	= sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
von 11 bis 13,99 Punkten	= gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
von 8 bis 10,99 Punkten	= befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
von 5 bis 7,99 Punkten	= ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
von 0 bis 4,99 Punkten	= nicht ausreichend (5)	eine den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügende Leistung.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Unterabschnitt 2

Berufspraktische Ausbildung

§ 15

Ziel, Inhalt und Ablauf

(1) In den berufspraktischen Ausbildungszeiten sind die Anwärterinnen und Anwärter in die für die Laufbahn typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, die in der Grundausbildung erworbenen Fähigkeiten insbesondere

durch praktische Tätigkeiten zu vertiefen. Dabei können sie auch Beamtinnen oder Beamte des Feuerwehrdienstes oder vergleichbare Arbeitnehmer unter angemessener Anleitung zeitweise vertreten.

(2) Die Ausbildungsbehörden wählen unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten die Tätigkeitsbereiche nach dem Ausbildungsziel unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse aus. Grundsätzlich soll für jede Anwärtlerin oder für jeden Anwärter der vorgesehene Ausbildungsgang im Voraus festgelegt werden. Dabei kann vorgesehen werden, dass Anwärtinnen und Anwärter auch bei Ausbildungsstellen anderer Dienstherren ausgebildet werden.

(3) Die berufspraktische Ausbildung soll in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen in mindestens zwei-monatigen Ausbildungsabschnitten stattfinden.

§ 16 Befähigungsberichte

(1) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes haben die Ausbilderinnen und Ausbilder jeweils einen Befähigungsbericht nach Anlage 1 zu fertigen. Von der Abgabe eines Befähigungsberichtes soll abgesehen werden, wenn der Ausbildungsabschnitt weniger als 20 Arbeitstage oder im Rahmen von Schichtdienst weniger als 192 Schichtdienststunden betragen hat.

(2) Der Befähigungsbericht ist mit den Anwärtinnen und Anwärtern zu besprechen. Eine Kopie ist ihnen auszuhändigen. Eine weitere Kopie ist über die Ausbildungsleitung an das Prüfungsamt zu senden und zur Prüfungsakte zu nehmen. Das Original verbleibt beim jeweiligen Dienstherrn.

Unterabschnitt 3 Fachtheoretische Ausbildung und Abschlussprüfung

§ 17 Grundausbildung und Abschlusslehrgang

(1) Die fachtheoretische Ausbildung wird in der Grundausbildung und im Abschlusslehrgang vermittelt. Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern kann die Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung ganz oder teilweise anderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsstellen übertragen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zu regeln. § 12 bleibt unberührt.

(2) Die Grundausbildung umfasst mindestens 560 Stunden und ist in folgende Ausbildungsthemen einzuteilen:

1. Staats- und Verwaltungskunde,
2. Brennen und Löschen,
3. Fahrzeug- und Gerätekunde,
4. Einsatzplanung und -vorbereitung,
5. Einsatztaktik,
6. Chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN) Gefahrenabwehr,
7. Atemschutzausbildung,

8. Fernmeldedienst,
9. Vorbeugender Brandschutz.

Bei der Verteilung der Stunden auf die einzelnen Ausbildungsthemen sind das Ausbildungsziel und die Anforderungen der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.

(3) Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Ausbildungsthemen und sonstigen Lehrveranstaltungen werden in Ausbildungsplänen durch die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern oder durch andere geeignete Ausbildungseinrichtungen im Einvernehmen mit der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern festgelegt.

§ 18

Leistungsnachweise in der Grundausbildung

(1) In der Grundausbildung sind Leistungsnachweise abzulegen, die aus einem schriftlichen Teil und zusätzlich aus einem praktischen Teil bestehen können, wobei im Rahmen des praktischen Teils ergänzende fachbezogene Fragen gestellt werden können. Ein einzelner Leistungsnachweis soll sich jeweils nur über ein in § 17 Absatz 2 Satz 1 genanntes Ausbildungsthema erstrecken. Die Summe der Bearbeitungszeiten aller schriftlichen Leistungsnachweise muss mindestens 15, jedoch höchstens 20 Unterrichtsstunden betragen. Ein schriftlicher Leistungsnachweis umfasst in der Regel eine Bearbeitungszeit von ein bis zwei Unterrichtsstunden. Er ist unter Aufsicht und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel anzufertigen. Wird in einem Ausbildungsthema zusätzlich ein praktischer Leistungsnachweis durchgeführt, sind die Anwärterinnen und Anwärter bezüglich der sicheren Handhabung der Geräte, des einsatztaktisch richtigen Verhaltens und der Zusammenarbeit im Trupp oder in der Gruppe zu beurteilen.

(2) Wird ein Leistungsnachweis aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zu vertretender Umstände versäumt, ist ein vergleichbarer schriftlicher Leistungsnachweis nachzuholen. Wird bei der Erbringung eines schriftlichen Leistungsnachweises ein Täuschungsversuch zu eigenem oder fremdem Vorteil unternommen, ist dieser mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) zu bewerten; das Gleiche gilt, wenn ein schriftlicher Leistungsnachweis versäumt wird, ohne dass ein ausreichender Entschuldigungsgrund nach Satz 1 vorliegt.

(3) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich bekannt zu geben.

§ 19

Bestehen der Grundausbildung als Zwischenprüfung

(1) Die Grundausbildung ist bestanden, wenn während der Grundausbildung jeder Leistungsnachweis mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Das Ergebnis der Grundausbildung ergibt sich aus dem Durchschnitt aller während der Grundausbildung erzielten Leistungsnachweise und gilt als Zwischenprüfung.

(3) Leistungsnachweise der Grundausbildung in den Ausbildungsthemen, die schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind, können wiederholt werden. Dies soll spätestens zwei Monate nach schriftlicher Bekanntgabe der Ergebnisse abgeschlossen sein. Leistungsnachweise können nur einmal wiederholt werden. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich durch die Wiederholung nicht.

(4) Erfüllen Anwärterinnen und Anwärter auch nach Wiederholung der Leistungsnachweise nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1, ist die Grundausbildung als Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. § 35 gilt entsprechend.

§ 20

Grundsätze der Abschlussprüfung

(1) Am Ende der Ausbildung haben die Anwärterinnen und Anwärter die Abschlussprüfung abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob sie über die Fachkenntnisse, praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die zur selbstständigen Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahngruppe des entsprechenden Einstiegsamtes erforderlich sind.

(2) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer

1. die Grundausbildung,
2. die Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter, Rettungsassistentin beziehungsweise Rettungsassistenten oder zur Notfallsanitäterin beziehungsweise zum Notfallsanitäter und
3. die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse C bestanden hat, sowie
4. mindestens das Deutsche Sportabzeichen in Silber und
5. mindestens das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze vorweisen kann.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Die Abschlussprüfung findet an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern oder an anderen geeigneten Ausbildungseinrichtungen im Rahmen des Abschlusslehrganges statt. Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung bestimmt das Prüfungsamt.

§ 21

Schriftliche Abschlussprüfung

(1) In der schriftlichen Abschlussprüfung sind mindestens zwei Prüfungsarbeiten mit Aufgaben aus den Ausbildungsthemen der fachtheoretischen Ausbildung anzufertigen (§ 17 Absatz 2 Satz 1). Für die Bearbeitung ist eine Zeit von jeweils 120 Minuten anzusetzen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Themen für die Prüfungsarbeiten fest und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.

(3) Die Themen sind den Anwärterinnen und Anwärtern spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(4) Die schriftliche Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.

§ 22

Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen die Prüfungsarbeiten mit einer Kennzahl, die sie vor Beginn der Prüfung im Prüfungsamt ziehen. Die Niederschrift über die Verteilung der Kennzahlen ist im Prüfungsamt bis zur endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten unter Verschluss zu halten. Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen sonstigen Hinweis auf die zu prüfende Person enthalten.

(2) Die Identität der zu prüfenden Person darf der Prüfungskommission und den Korrektoren erst nach Bewertung aller Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden. Kenntnisse über die Person, die ein Mitglied der Prüfungskommission oder Korrektor vor der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen dessen Mitwirkung nicht entgegen.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, welche Personen während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten die Aufsicht führen. Den Aufsichtführenden werden die Aufgaben in einem versiegelten Umschlag übergeben. Sie öffnen den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter.

(4) Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Abschlussprüfung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter den Prüfungsraum nur mit Genehmigung der Aufsichtführenden verlassen. Es darf nur eine Person zur selben Zeit abwesend sein.

(5) Die Aufsichtführenden treffen Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gewährleisten. Sie können Anwärterinnen und Anwärter, die einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung begehen, von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen.

(6) Nach Ablauf der für die Lösung der Aufgabe bestimmten Zeit haben die Anwärterinnen und Anwärter die Prüfungsarbeit abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist.

(7) Die Aufsichtführenden bestätigen auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe, Unterbrechungszeiten und die Anzahl der beschriebenen Seiten mit ihrem Namenszeichen.

(8) Über den Verlauf der schriftlichen Abschlussprüfung fertigen die Aufsichtführenden eine Niederschrift nach Anlage 2, in der jeder Täuschungsversuch, jede Störung, das Fernbleiben von Anwärterinnen und Anwärtern und sonstige Unregelmäßigkeiten zu vermerken sind. Wenn die Aufsichtführenden Täuschungshandlungen feststellen und in die Niederschrift aufnehmen, haben sie die täuschenden Anwärterinnen und Anwärter unverzüglich darüber zu informieren. Die Beweismittel sind sicherzustellen. Über die weiteren Folgen entscheidet die Prüfungskommission.

(9) Die Aufsichtführenden verschließen die Prüfungsarbeiten in einem Umschlag und übermitteln diesen mit der nach Absatz 8 zu fertigenden Niederschrift unverzüglich dem Prüfungsamt.

§ 23

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission in der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Bei der Bewertung ist nach § 14 zu verfahren.

(2) Bei abweichender Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihr oder ihm zu benennendes anderes Mitglied der Prüfungskommission über die Note in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht abgegeben oder versäumt, gilt diese Prüfungsarbeit als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund abgebrochen, ist sie zu bewerten.

(4) Die bewerteten Prüfungsarbeiten sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 24

Bestehen der schriftlichen Abschlussprüfung und Zulassung zur praktischen Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt der Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht hat, wobei keine der Prüfungsarbeiten mit weniger als zwei Punkten bewertet sein darf. Mit dem Bestehen der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Anwärterinnen und Anwärter zur praktischen Abschlussprüfung zugelassen.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung ist schriftlich festzuhalten und den Anwärterinnen und Anwärtern auf Antrag durch das Prüfungsamt schriftlich bekannt zu geben. Bei Nichtzulassung erhalten die Anwärterinnen oder Anwärter und die betreffende Ausbildungsbehörde vom Prüfungsamt eine schriftliche Mitteilung.

(3) Wer zur praktischen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die gesamte Abschlussprüfung nicht bestanden.

§ 25

Praktische Abschlussprüfung

(1) Die praktische Prüfung umfasst einsatzrelevante Tätigkeiten sowie Übungen an Fahrzeugen und Feuerwehrgeräten. Es sind drei Prüfungsaufgaben zu stellen, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt werden.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die einzelnen praktischen Prüfungsleistungen. Die Prüfungsnote der praktischen Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel der einzelnen praktischen Prüfungsleistungen.

(3) Über die praktische Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und die Einzelergebnisse zu erkennen sein müssen. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Ein Auszug aus der Niederschrift mit den Angaben zu jeder Anwärterin oder zu jedem Anwärter ist zur jeweils betroffenen Prüfungsakte zu nehmen.

§ 26

Bestehen der praktischen Abschlussprüfung und Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die praktische Abschlussprüfung hat bestanden, wer mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht hat. Mit dem Bestehen der praktischen Abschlussprüfung sind die Anwärterinnen und Anwärter zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen.

(2) Das Ergebnis der praktischen Abschlussprüfung ist schriftlich festzuhalten und den Anwärterinnen und Anwärtern auf Antrag durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Bei Nichtzulassung erhalten die

Anwärterinnen und Anwärter sowie die jeweilige Ausbildungsbehörde vom Prüfungsamt eine schriftliche Mitteilung.

(3) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die gesamte Abschlussprüfung nicht bestanden.

§ 27

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist eine Verständnisprüfung, die sich vorrangig auf Ausbildungsthemen der schriftlichen Prüfung erstrecken soll.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung. Eine Gruppe soll nicht mehr als vier Anwärterinnen und Anwärter umfassen. Die Prüfungsdauer soll je Anwärterin oder Anwärter etwa 20 Minuten betragen. Die Prüfungskommission bewertet die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und das Einzelergebnis zu erkennen sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Ein Auszug aus der Niederschrift mit den Angaben über die einzelne Anwärterin oder den einzelnen Anwärter ist zur jeweils betroffenen Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Prüfungskommission kann zulassen, dass folgende Personen als Zuhörende an der Prüfung teilnehmen:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbehörden,
2. die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes und
3. Lehrkräfte der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der mündlichen Abschlussprüfung sollen insgesamt nicht mehr als sieben Zuhörende anwesend sein.

§ 28

Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich festzuhalten und den Anwärterinnen und Anwärtern auf Antrag durch das Prüfungsamt schriftlich bekannt zu geben.

(3) Wer die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden hat, hat die gesamte Abschlussprüfung nicht bestanden.

§ 29

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Sind Anwärterinnen und Anwärter unter Angabe eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes (§ 18 Absatz 2 Satz 1) verhindert, zur Abschlussprüfung zu erscheinen oder die Abschlussprüfung voll-

ständig und fristgerecht abzulegen, haben sie die Hinderungsgründe glaubhaft nachzuweisen. Im Falle der Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist.

(2) Kann die Anwärterin oder der Anwärter aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe an einer oder mehreren schriftlichen Prüfungen nicht teilnehmen oder bricht diese aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen ab, können die versäumten oder abgebrochenen Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt mit anderen Prüfungsaufgaben nachgeholt werden. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Für die Auswahl der Prüfungsaufgaben gilt § 21 Absatz 3 entsprechend. Die bereits abgelieferten Prüfungsarbeiten sind als für die Abschlussprüfung gültig anzusehen.

(3) Eine aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe versäumte oder abgebrochene praktische oder mündliche Abschlussprüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist in angemessener Frist nachzuholen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter die Abschlussprüfung ganz oder teilweise aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen, ist die Abschlussprüfung und damit die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Diese Feststellung trifft die Prüfungskommission. Die Anwärterinnen und Anwärter und die betreffende Ausbildungsbehörde erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung vom Prüfungsamt.

§ 30

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Über die Folgen eines Täuschungsversuches zu eigenem oder fremdem Vorteil oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet die Prüfungskommission. Je nach Schwere der Verfehlung kann sie insbesondere die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 31

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Den Termin der Wiederholung bestimmt das Prüfungsamt. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll mindestens drei Monate betragen. Dabei kann die Wiederholung auf nicht bestandene Prüfungsteile beschränkt werden.

(2) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt die Ausbildungsbehörde in Abstimmung mit dem Prüfungsamt fest.

Unterabschnitt 4

Laufbahnprüfung

§ 32

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfungskommission ermittelt das von der Anwärterin oder dem Anwärter erreichte Ergebnis der Laufbahnprüfung aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen. Hierüber ist eine Niederschrift nach Anlage 3 zu fertigen, von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | das Ergebnis der Grundausbildung | mit 25 Prozent, |
| 2. | der Durchschnitt der Befähigungsberichte (§ 16) | mit 15 Prozent, |
| 3. | das Ergebnis der Abschlussprüfung, und zwar | |
| a) | die durchschnittliche Punktzahl der schriftlichen Abschlussprüfungen (§ 24 Absatz 1) | mit 25 Prozent, |
| b) | die durchschnittliche Punktzahl der praktischen Abschlussprüfungen (§ 26 Absatz 1) | mit 20 Prozent, |
| c) | die Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung (§ 28 Absatz 1) | mit 15 Prozent. |

§ 33

Bestehen der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis nach § 32 Absatz 2 mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 34

Prüfungszeugnis

Nach bestandener Laufbahnprüfung erhält die Anwärtlerin oder der Anwärter ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Laufbahnprüfung (Anlage 4). Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Zeugnisses erhält die Ausbildungsbehörde und eine ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 35

Endgültiges Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber einen Bescheid, der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine Ausfertigung des Bescheides erhält die Ausbildungsbehörde und eine ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Folgen des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ergeben sich im Übrigen aus § 30 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes.

§ 36

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt geführt.

(2) Die Prüflinge können nach Abschluss der Laufbahnprüfung ihre Prüfungsakte bis zu deren Vernichtung einsehen.

(3) Die Prüfungsakten sind zehn Jahre aufzubewahren. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Ablegung der Prüfung folgenden Kalenderjahr.

§ 37

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 34) eine Täuschungshandlung bekannt, welche die Erklärung des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung zur Folge gehabt hätte, kann das Prüfungsamt nach vorheriger Anhörung die Laufbahnprüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem das Prüfungsamt von den ihr zu Grunde liegenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der betroffenen Person und dem Dienstherrn zuzustellen.

Abschnitt 4

Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

§ 38

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

(1) In den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 4 erfüllt,
2. mindestens ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Brandoberinspektoranwärterin“ oder „Brandoberinspektoranwärter“.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre. Er vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern die Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie zur selbstständigen Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehrdienst, Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes befähigen. Zugleich dient die Ausbildung einer Persönlichkeitsbildung, die die Fähigkeit zur Einstellung auf die sich ständig wandelnden Arbeits- und Umweltbedingungen fördert und auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet.

(4) Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Landes, in dem die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung ablegen soll.

§ 39

Allgemeine Regelungen zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2

(1) Die §§ 39 bis 41 der Allgemeinen Laufbahnverordnung finden keine Anwendung.

(2) Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst können im Wege des regulären Aufstieges (§ 40) und des vereinfachten Aufstieges (§ 41) in eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehrdienst aufsteigen.

(3) Für die Zulassung zum Aufstieg ist ein Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung durchzuführen.

(4) Bei Beamtinnen und Beamten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bedarf der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde:

1. die Zulassung zum regulären Aufstieg und die Feststellung der Befähigung nach § 40 Absatz 4 Satz 3 und
2. die Zulassung zum vereinfachten Aufstieg und die Feststellung nach § 41 Absatz 3, dass die Einführung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 40 Regulärer Aufstieg

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Beamtinnen und Beamte zum Auswahlverfahren für den regulären Aufstieg zulassen, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. in der letzten Regelbeurteilung mindestens mit der zweithöchsten Beurteilungsnote beurteilt worden sind und
3. die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe (Qualifikation zur Gruppenführerin beziehungsweise zum Gruppenführer einer Berufsfeuerwehr) erlangt haben.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und hat während der Dauer der Einführungszeit an den für die Laufbahn erforderlichen Ausbildungsabschnitten für den Aufstieg teilzunehmen.

(3) Die Einführungszeit dauert mindestens 18 Monate und schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung.

(4) Die Ausbildung und Prüfung richtet sich nach der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Landes, in dem die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnprüfung ablegen soll. Mit Bestehen der Abschluss- oder Laufbahnprüfung in einem anderen Land wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben. Die oberste Dienstbehörde erteilt hierüber eine Feststellung.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte das Ziel der Einführung noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(6) Beamtinnen und Beamte, die die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestanden haben, verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Das nach dem Aufstieg maßgebliche erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 9) darf erst verliehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich mindestens sechs Monate nach der erfolgreichen Aufstiegsprüfung in der neuen Laufbahn bewährt hat.

§ 41

Vereinfachter Aufstieg

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Beamtinnen und Beamte zum Auswahlverfahren für den erleichterten Aufstieg zulassen, die

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht haben,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bewährt haben,
3. in den letzten beiden Regelbeurteilungen mindestens mit der zweithöchsten Beurteilungsnote beurteilt worden sind, wobei mindestens die letzte Regelbeurteilung in dem Endamt der Laufbahngruppe 1 erfolgt sein muss, und
4. die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe (Qualifikation zur Gruppenführerin beziehungsweise zum Gruppenführer einer Berufsfeuerwehr) erlangt haben.

(2) Während der Einführung erfolgt berufsbegleitend die Teilnahme an einer Qualifizierungsfortbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden an einer anerkannten Ausbildungsstelle, bei der mindestens die Qualifikation zur Zugführerin beziehungsweise zum Zugführer einer Berufsfeuerwehr vermittelt wird. Die Einzelheiten regelt die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Die oberste Dienstbehörde stellt am Ende der Einführung fest, ob diese erfolgreich abgeschlossen ist.

(4) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung erwerben die Beamtinnen und Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn und erlangen eine Qualifikation bis höchstens zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 10.

Abschnitt 5

Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt

§ 42

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und
2. ein mit einem Staatsexamen, einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern die Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie zur selbstständigen Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe 2, oberhalb des zweiten Einstiegsamtes befähigen. Zugleich dient die Ausbildung einer Persönlichkeitsbildung, die die Fähigkeit zur Einstellung auf die sich ständig wandelnden Arbeits- und Umweltbedingungen fördert und auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet.

(4) Die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen. Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnbefähigung für diese Laufbahn. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 43 **Qualifizierung**

(1) § 35 Absatz 1 bis 4 der Allgemeinen Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Beamtinnen und Beamten zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 zulassen, die

1. ein mindestens mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium besitzen, dessen Fachrichtung für den Feuerwehrdienst geeignet ist,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben und
3. in der letzten Regelbeurteilung mindestens mit der zweithöchsten Beurteilungsnote beurteilt worden sind.

Ein Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung ist durchzuführen.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

(4) Die Einführungszeit dauert ein Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr verlängern. § 8 Absatz 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung gilt entsprechend.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Einführungszeit ist eine Prüfung abzulegen, die der Laufbahnprüfung entspricht. Die oberste Dienstbehörde erteilt hierüber eine Feststellung. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(6) Bei Beamtinnen und Beamten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bedarf der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde:

1. die Zulassung zum Auswahlverfahren nach Absatz 2 Satz 2 und
2. die Feststellung der Qualifikation nach Absatz 5 Satz 2.

(7) Abweichend von Absatz 1 kann die oberste Dienstbehörde Beamtinnen und Beamte bis zum 31. August 2025 unbeschadet der Regelungen des Absatzes 2 auch nach den Regelungen des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4 der Allgemeinen Laufbahnverordnung zu einer Qualifizierung zulassen.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 44 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 45 Übergangsregelungen

(1) Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst fort.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg oder zu einer Qualifizierung zugelassen worden sind, richtet sich der Aufstieg nach den bisherigen Vorschriften der Allgemeinen Laufbahnverordnung.

(3) Soweit nach den bisherigen Vorschriften nach einem Aufstieg das Fortkommen in der nächsthöheren Laufbahn auf bestimmte Ämter beschränkt war, gelten diese Beschränkungen mit der Maßgabe fort, dass eine Qualifikation bis zu dem Amt erworben worden ist, in das nach den bisherigen Aufstiegsvorschriften ein Fortkommen höchstens möglich war.

(4) Soweit nach den bisherigen Vorschriften eine beschränkte Qualifikation für Beförderungsämtter der Laufbahngruppe 2 erworben wurde, gilt diese Beschränkung fort.

(5) Aufgrund von § 18 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst getroffene Entscheidungen und Vereinbarungen zur Übertragung der Durchführung von Teilen der fachtheoretischen Ausbildung auf andere Ausbildungsstellen gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort.

§ 46 Evaluierung

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen erfolgt vier Jahre nach Inkrafttreten insbesondere zu § 38 Absatz 4, § 40 Absatz 4 und § 41 Absatz 2 eine Evaluierung der Verordnung.

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst vom 8. April 1999, die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 145) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 43 Absatz 7 tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2019

**Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

Anlage 1

(zu § 16)

Dienststelle

Datum

Befähigungsbericht

Angaben zur Person

Vor- und Familienname	Dienstbezeichnung	Geburtsdatum
-----------------------	-------------------	--------------

	Wertung in Punkten	Wertig- keitszahl	Einzel- ergebnis in Punkten
<p>1. Persönliche Kompetenzen</p> <p>1.1 Auffassungsgabe/Problemlösungsvermögen</p> <p>Fähigkeit, Sachverhalte und Zusammenhänge systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu verarbeiten sowie die erforderlichen Schlüsse ziehen</p> <p>1.2 Lernbereitschaft/Motivation</p> <p>Im Verhalten zum Ausdruck kommende Einstellung zum Berufsfeld; Bereitschaft, sich für die Erfüllung der gestellten Aufgaben einzusetzen, Handlungsabläufe zu hinterfragen, Neuerungen gegenüber aufgeschlossen zu sein</p> <p>1.3 Leistungsvermögen</p> <p>Physisches und psychisches Vermögen, den Arbeitsanfall zu bewältigen und Schwierigkeiten zu überwinden (Energie, Ausdauer, Belastbarkeit, Konzentration auch bei Ablenkung)</p>		<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>	

4. Soziale Kompetenz

Bereitschaft, im Team zu arbeiten und kooperativ zu agieren, mit Kritik umzugehen und konstruktive Kritik zu üben, Umgangsformen (verbale Umschreibung, ggf. weiteres Blatt benutzen)

5. Bemerkungen

(Beurteilungsrelevante Besonderheiten, ggf. weiteres Blatt benutzen)

Anlage 2

(zu § 22 Absatz 8)

Niederschrift

über die schriftliche Abschlussprüfung

in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehrdienst

Am	in der Zeit von	bis
Prüfungsarbeit:		
Die Aufsicht führte(n):	(Name, Amtsbezeichnung)	

Folgende Anwärterinnen und Anwärter nahmen nicht an der Prüfung teil:

Name

Grund des Fernbleibens

Vor Beginn der Prüfung wurde den Anwärterinnen und Anwärtern das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde zu Beginn der Prüfung

Anlage 3

(zu § 32 Absatz 1)

Niederschrift

über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehrdienst

Prüfungskommission:	
Vorsitzende/Vorsitzender:	
Mitglieder:	

Die Brandmeisteranwärtin/Der Brandmeisteranwärter

wurde vom

bis

nach der Feuerwehrlaufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft.

Laufbahnergebnis:

Punkte

Die Laufbahnprüfung ist:

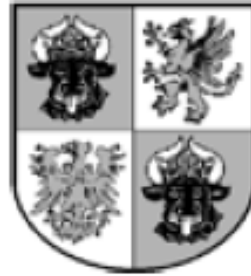
bestanden

nicht bestanden

Die Prüfungskommission

Anlage 4

(zu § 34)



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz

Z e u g n i s

Die Brandmeisteranwärterin/Der Brandmeisteranwärter (Name)

geboren am

in

hat am

